

Hüttenordnung für das Buchberghaus

Das Buchberghaus ist als Treffpunkt, Unterkunft und Begegnungsstätte für Mitglieder der Vereinigung Freier Touristen und Gäste gedacht. Es ist eine durch Eigeninitiative getragene Einrichtung. Sie wird als allgemein zugängliche Touristenunterkunft betrieben (Selbstversorgerhütte).

Damit Ihnen und uns das Buchberghaus noch lange erhalten bleibt, ist es notwendig, dass alle Besucher folgende Regeln einhalten:

1. Durch das Betreten des Buchberghauses werden die Hüttenordnung sowie die Tarifordnung der Vereinigung Freier Touristen Nürnberg e.V. (VFTN) akzeptiert und müssen befolgt werden.
2. Der Vorstand der VFTN und die von ihm beauftragten Personen üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
3. Anmeldungen (Reservierungsanfragen) können Online unter www.vftn-online.de oder persönlich an den Vorstand gerichtet werden.
4. Das Mitbringen von Getränken ist untersagt. Alkoholfreie sowie alkoholische Getränke sind in ausreichender Anzahl und Auswahl vorhanden und müssen vom Buchberghaus bezogen werden. Bei Nichteinhaltung behält sich der VFTN Schadensersatz (Hütten-Verkaufspreis + 50 Prozent) vor.
5. Für Jugendliche gilt das Bundesjugendschutzgesetz.
6. Das Buchberghaus steht Ihnen in der von Ihnen angegebenen und durch den Vorstand bestätigter Zeit (Anmeldebogen) zu Verfügung.
7. Das Buchberghaus verfügt über 3 Sammlager mit insgesamt 24 Betten (Herrenschlafraum 10 Betten, Damenschlafraum 8 Betten, Jugendraum 6 Betten).
8. Der Aufenthalt von Tieren in den Schlafräumen, im Jugendraum, im Getränkeraum, in den Bädern und WC sowie in der Küche ist nicht gestattet.
9. Alle Schlafräume dürfen nicht mit Wanderschuhen betreten werden.
10. Die Schlafräume im 1. OG sind keine Aufenthalts- und Spielräume.
11. In den Schlafräumen, dem Jugendraum sowie in der Küche gilt Rauchverbot.
Wir würden uns freuen, wenn Sie in den anderen Räumen auch nicht rauchen.
12. Die Hütte, das Inventar sowie der Außenbereich sind pfleglich zu behandeln. Zu jeder Zeit hat in der Hütte und im Außenbereich Ordnung und Sauberkeit zu herrschen.
13. Kerzen werden nur in den Aufenthaltsräumen auf den Tischen unter Verwendung von nicht brennbaren und dafür geeigneten Kerzenständer geduldet. Dabei hat ständig eine verantwortliche Person anwesend zu sein. Kerzen oder offenes Licht bzw. Feuer im 1. OG und Jugendraum sind verboten.
14. Die Hüttenruhe ist für den Außenbereich auf 22:00 Uhr festgelegt. Nach 22:00 Uhr darf innerhalb der Hütte Musik nur in Zimmerlautstärke abgepielt werden.
15. Die Heizung ist umweltbewusst zu regeln. Beim Verlassen der Hütte sind die Heizkörper auf die niedrigste Stufe herunterzuregulieren.
16. Kochen ist nur in der Küche auf dem hierfür vorgesehenen Herd gestattet. Der Herd und der Backofen sind nach Gebrauch zu reinigen. Die Küche ist ordentlich und sauber zu hinterlassen.
17. Grillen ist auf den Terrassen erlaubt, ein Grill ist vorhanden (Schießstand). Der Grill ist nach Gebrauch zu reinigen.
18. Das Aufstellen von Zelten auf dem Hüttengelände ist nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstands erlaubt (Anmeldebogen).
19. Die Möbel der Hütte dürfen nicht nach außen geschafft oder außerhalb der Hütte genutzt werden. Dafür gibt es die Gartenmöbel (im Schießstand).
20. Zum Schlafen sind Schlafsäcke, Hüttenschlafsäcke oder Betttücher und Bettzeug mitzubringen. Bettzeug (Kopfkissen, Decken und Bezüge) können Sie auch vom Hausdienst erhalten. Hütteneigene Decken, Kopfkissen und Bettzeug sind bei Abreise in ausgegebener Anzahl wieder an den Hüttenwart zurückzugeben.
21. Die vereinseigenen Decken dürfen nicht im Freien verwendet werden.
22. Die Hütte ist besenrein zu übergeben.
23. Bei Abreise sind die Kühlschränke komplett zu leeren und alle Lebensmittel zu entfernen.
24. Der Müll ist zu trennen
Glas (in den Eimer im Schießstand)
Papier (in den Grill)
Restmüll (in die Tonne im Schießstand)
25. Die Begleichung der gesamten Nutzungskosten erfolgt je Gruppe über das Abrechnungsblatt durch den/ die Verantwortlichen in bar beim Hüttenwart.
26. Verursachte Schäden sind dem Vorstand bzw. dem Hausdienst umgehend zu melden und müssen ersetzt werden.
27. Die Vereinigung Freier Touristen Nürnberg e.V. (VFTN), der Vorstand und die von ihm beauftragten Personen haften nicht für Schäden von Personen und Sachen oder den Verlust von Gegenständen. Die Benutzung des Grundstücks und der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Somit können keine Schadensersatzansprüche an die VFTN oder deren Vertreter gestellt werden.

Kirchenreinbach, Juni 2014

Der Vorstand